

Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt:

Nach der Koalitionsvereinbarung im Bund soll zukünftig bei „nachhaltiger Integration“ von jugendlichen, heranwachsenden sowie volljährigen Ausländerinnen und Ausländern unter erleichterten Umständen und stichtagsunabhängig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Bundesländer Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben deswegen eine Vorgriffsregelung zum geplanten Bleiberechtsparagrafen erlassen. Mit dem Erlass soll gewährleistet werden, dass die Menschen, die von der zu erwartenden neuen Bleiberechtsregelung profitieren können, nicht vorher noch abgeschoben werden.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern fordern Innenminister Lorenz Caffier auf, wie in den o. g. Bundesländern auch, eine solche Vorgriffsregelung zu erlassen.

Bis auf weiteres sollen die Ausländerbehörden in Mecklenburg-Vorpommern in jedem Einzelfall prüfen, ob die ausreisepflichtige Person unter Zugrundelegung der BR-Drs.505/12 (Beschluss) voraussichtlich begünstigt und ihr im Ermessenswege eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden kann.

Da durch die voraussichtliche Neuregelung des § 25a AufenthG auch die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil gut integrierter Jugendlicher bis zu deren Volljährigkeit unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt werden können, ist zu beachten, dass bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Duldung im Ermessenswege auch auf die Eltern oder den personensorgeberechtigten Elternteil sowie die minderjährigen in familiärer Gemeinschaft lebenden Geschwister erstreckt werden kann.

Begründung:

Sowohl die IMK-Bleiberechtsregelungen als auch die gesetzliche Altfallregelung der §§ 104a und 104b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) waren stichtagsgebunden. Sie begünstigten ausschließlich die Menschen, die zuletzt vor dem 1. Juli 1999 bzw. 1. Juli 2001 in das Bundesgebiet eingereist waren. Allen nach diesen Zeitpunkten eingereisten Ausländerinnen und Ausländern ist der Zugang zu einer Bleiberechtsregelung bis heute verwehrt. Die bisherigen Bleiberechts- bzw. Altfallregelungen haben zwar einer großen Zahl ehemals ausreisepflichtiger Personen zu einem Aufenthaltstitel verholfen, den Umfang der geduldeten Ausländer aufgrund der stichtagsgebundenen Regelungen naturgemäß aber nicht dauerhaft reduzieren können. Dementsprechend konnten die bisherigen Regelungen keinen nachhaltigen Beitrag zur Vermeidung von so genannten Kettenduldungen und den damit einhergehenden Problemen schaffen.

Die Bundesregierung hat deswegen im aktuellen Koalitionsvertrag festgelegt:

„Um lange in Deutschland lebenden geduldeten Menschen, die sich in die hiesigen Lebensverhältnisse nachhaltig integriert haben, eine Perspektive zu eröffnen, wollen wir eine neue alters- und stichtagsunabhängige Regelung in das Aufenthaltsgesetz einfügen. Grundlage soll BR Drs. 505/12 (B) vom 22. März 2013 sein. Grundsätzlich setzt die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Zudem werden die Anforderungen an die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG) vereinfacht, um der besonderen Integrationsfähigkeit dieser speziellen Gruppe Rechnung zu tragen.“

Geduldete sind nach dem Aufenthaltsrecht ausreisepflichtig. Sie können nur aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ausreisen. Sie unterliegen dem Asylbewerberleistungsgesetz und haben keinen Anspruch auf Integrationskurse und -maßnahmen.

Eine Vorgriffsregelung würde im Ermessen die Menschen begünstigen, die voraussichtlich unter die zukünftige Regelung fallen. Die Regelung verhindert für diesen Personenkreis, dass möglicherweise doch noch in „letzter Minute“ vorher abgeschoben kann, sie entlastet die Behörden bei der Beschaffung von Passersatzpapieren, Botschaftsvorführungen usw.

Hintergrundinfos:

Grundlage für den geplanten § 25b AufenthG ist der Bundesratsbeschluss vom 28. August 2012 ([BR-Drucksache 505/12](#)).

NRW: [Entschließungsantrag 16/4637 vom 17.12.2013](#)

SH: [Vorgriffserlass Schleswig-Holstein 27.12.2013](#)